



Finanzausgleich, Jahresrechnung 2023 und Budget 2024

allgemeine Informationen vom Dezember 2023



Inhalt

1	Finanzausgleich	2
1.1	Neuerungen im Finanzausgleich 2024	2
1.2	Auszahlung und Verbuchung von Finanzausgleichsbeiträgen	3
1.3	Budget 2024	3
1.4	Vom Kanton für den Finanzausgleich 2025 benötigte Daten	3
2	Jahresrechnung 2023	4
2.1	Bilanzierung und Bewertung	4
2.2	Jährliche Analyse der Finanzstatistik/Verbuchung Darlehen im Verwaltungsvermögen	5
2.3	Steuerablieferungen: Angabe des Verwendungszwecks NEU	5
3	Budget 2024	6
3.1	Besoldungen und Entschädigungen des Verwaltungspersonals nach NeLo NEU	6
3.2	Budgetierung und Verbuchung der Erlasse AHV-Nichterwerbstätige NEU	6
3.3	Bedarfsgerechte schulgänzende Betreuung NEU	7
3.4	Information zur Verbuchung der Wasserkraftreserven NEU	7
3.5	Ukraine Hilfen «Schutzstatus S»	7
3.6	Neuerungen bei den Sozialversicherungen 2024	7
3.7	E-Government/Registerharmonisierung	8
3.8	Pauschalbeitrag	8
3.9	Änderungen im Kontenrahmen	8
4	Einreichung der Jahresunterlagen	8
5	Weiteres	9
5.1	Merkblatt «Antworten auf Fragen zu Bürgerversammlungen» NEU	9
5.2	Merkblatt «Antworten auf Fragen zu Zweckverbänden» NEU	9
5.3	Einreichung Wahlprotokolle zu Erneuerungswahlen 2024 NEU	9
5.4	GPK-Arbeitspapier «Integrationspauschalen» NEU	10
5.5	Anpassung der MWST-Sätze NEU	10
5.6	Abrechnung der stationären Pflege an die politischen Gemeinden	10
5.7	Merkblätter und Arbeitshilfen	11

1 Finanzausgleich

1.1 Neuerungen im Finanzausgleich 2024

Der Finanzausgleich 2024 erfährt gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen. Der vom Kantonsrat in der Novembersession 2020 verabschiedete und per 1. Januar 2022 in Vollzug gesetzte IV. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz findet auch für den Finanzausgleich 2024 Anwendung und ist unter nachfolgendem [Link](#) abrufbar.



1.2 Auszahlung und Verbuchung von Finanzausgleichsbeiträgen

Die Auszahlung der Finanzausgleichsbeiträge erfolgt wiederum in vier Raten jeweils Mitte März, Juni, September und Dezember. Die Verfügung der definitiven Beiträge für das Jahr 2024 erfolgt im Frühjahr 2025.

1.3 Budget 2024

Die vom Amt für Gemeinden und Bürgerrecht (AfGB) berechneten Finanzausgleichsbeiträge 2024 sind wie folgt im Budget 2024 einzusetzen:

Gefäss	Kontonummer
Ressourcenausgleichsbeiträge	9301x.46211
Sonderlastenausgleich Weite	9301x.46212
Sonderlastenausgleich Schule	9301x.46213
soziodemographischer Sonderlastenausgleich	9301x.46214
Sonderlastenausgleich Stadt	9301x.46215

1.4 Vom Kanton für den Finanzausgleich 2025 benötigte Daten

Zur Berechnung der Ressourcenausgleichsbeiträge werden folgende Informationen aus den Jahresrechnungen 2023 aller politischen Gemeinden benötigt:

- **Grundsteuer, ordentlicher Satz** (Bruttoertrag, Erlasse/Verluste, Steuersatz in ‰)
- **Grundsteuer, Spezialsatz** (Bruttoertrag, Erlasse/Verluste)
- **Handänderungssteuer** (Bruttoertrag, Erlasse/Verluste)

Die Grundlagendaten zur Berechnung des soziodemographischen Sonderlastenausgleichs werden wiederum direkt aus der Gemeindefinanzstatistik entnommen. Zur Plausibilisierung der Daten werden aber weiterhin folgende Informationen aus den Jahresrechnungen 2023 eingefordert:

- **Nettoaufwand für finanzielle Sozialhilfe** (Funktion 572)
ohne Aufwendungen für Unterbringung von Pflegekindern bei Pflegeeltern, sozialpädagogische Familienbegleitung, arbeitsmarktliche Projekte, Asylsuchende, weggewiesene Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Flüchtlinge.
- **Nettoaufwand für Familie und Jugend** (Funktion 54)
Die Funktion 54 enthält Aufwendungen in den Bereichen Alimentenbevorschussung, Jugendschutz, Kinder- und Jugendheime, Leistungen an Familien wie z.B. Familienberatung oder Frauenhaus, Kinderkrippen und Kinderhorte, Elternschaftsbeiträge, Pflegegelder für Pflegefamilien und sozialpädagogische Familienbegleitung.

Aufwendungen für die Schulsozialarbeit, Betriebs-/Defizitbeiträge an Regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie Soziale Dienste gehören hingegen **nicht** in die Funktion 54 «Familie und Jugend». Genau so wenig wie Beiträge an Einrichtungen, die einem Kultur- und Freizeitzweck dienen wie z.B. Jugendvereine oder klassische Jugendtreffs.



Die Erhebung erfolgt erneut direkt über ein Formular im Internet. Ein entsprechender Zugang wird den Gemeinden zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

2 Jahresrechnung 2023

2.1 Bilanzierung und Bewertung

2.1.1 Bewertung von Finanzanlagen ohne Kurswert

Titel ohne Handel werden zu Anschaffungswerten bewertet, sofern von der Steuerbehörde keine Kurswerte (kотиerte und ausserbörslich gehandelte Wertpapiere) publiziert werden oder kein anderer Verkehrswert ermittelbar ist. Die übrigen Finanz- und Sachanlagen werden zu Verkehrswerten bewertet. Nur wenn kein Verkehrswert mit vernünftigem Aufwand ermittelbar ist, dürfen die Anlagen zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet werden.

Die Steuerwerte des kantonalen Steueramtes per 31. Dezember 2022 finden Sie [hier](#). Die Steuerwerte per 31. Dezember 2023 werden später publiziert. Sollten die Werte per 31. Dezember 2023 nicht zeitgerecht erhältlich sein, sind die Steuerwerte per 31. Dezember 2022 für den Jahresabschluss 2023 zu berücksichtigen.

2.1.2 Bewertung von Beteiligungen im Verwaltungsvermögen

Beteiligungen im Sinn des RMSG sind Organisationen, an denen sich das Gemeinwesen massgeblich kapitalmässig, durch massgebliche Betriebsbeiträge oder durch massgeblichen Einfluss auf die Steuerung beteiligt. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen dienen unmittelbar der mehrjährigen Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder der Wahrung öffentlicher Interessen und können, ohne diese zu beeinträchtigen, nicht veräussert werden. Sie sind von der Aktivierungsgrenze ausgenommen und werden in jedem Fall und unabhängig des Beteiligungsanteils im Konto 145 Beteiligungen und Grundkapitalien bilanziert. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen sind zum Anschaffungswert zu bilanzieren. Tritt eine dauerhafte Wertminderung ein, ist eine Wertberichtigung der Beteiligung vorzunehmen. Wir empfehlen eine jährliche Überprüfung der Werthaltigkeit. Das AfGB stellt Ihnen dazu das Merkblatt [«Bewertung von Beteiligungen im Verwaltungsvermögen»](#) einschliesslich Hilfstool zur Verfügung.

2.1.3 Informationen zur Verbuchung der Kantonsbeiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Gemäss Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 des Gesetzes über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (sGS 221.1; abgekürzt KiBG) sind die Kantonsbeiträge bestimmungsgemäss von den Gemeinden zu verwenden und müssen ansonsten zurückbezahlt werden. Per Jahresende besteht somit bei den Gemeinden, welche die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen, eine Rückerstattungspflicht. Kumulierte Restbestände dieser Beiträge dürfen in der Bilanz nicht über mehrere Jahre passiviert werden. Es ist höchstens der für den jeweiligen Jahresübertrag im Folgejahr bestimmungsgemäss zu verwendende Beitragsüberschuss in einem separaten Bilanzkonto mit Kontonummer 2009xx (übrige laufende Verpflichtungen) zu passivieren. Diese Beitragsüberschüsse sind im Folgejahr über die Erfolgsrechnung aufzulösen bzw. nicht verwendete Restbeträge sind dem Kanton zurückzuerstatten.



Die Anteile der Kantonsbeiträge sind dem Aufwand entsprechend korrekt auf die entsprechenden Funktionen und Kontenarten gemäss dem RMSG-Kontenrahmen aufzuteilen:

218x «Tagesbetreuung»	je nach Art des Aufwands: 361x «Entschädigungen an öffentliches Gemeinwesen»
5450 «Leistungen an Familien»	oder 363x «Beiträge an private Haushalte»
5451 «Kinderkrippen und Kinderhorte»	
5453 «Pflegegelder für Pflegekinder»	je nach Art des Ertrags: 426x «Rückerstattungen» oder 463x «Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten»

Es ist ein plausibler Aufteilungsschlüssel (z.B. nach Betreuungsaufwand, Betreuungskosten o.Ä.) zu wählen und zu dokumentieren.

Umfassende Informationen zu Wegleitungen, Gesuchen und Informationen finden Sie im [FAQ](#) KiBG und auf der [Website](#) des Amtes für Soziales. Bei Fragen zur Verbuchung kann die zuständige Revisorin oder der zuständige Revisor beim AfGB kontaktiert werden.

Die Übersicht potentieller Kantonsbeiträge an Gemeinden gemäss KiBG finden Sie [hier](#).

2.2 Jährliche Analyse der Finanzstatistik/Verbuchung Darlehen im Verwaltungsvermögen

Das AfGB führt jährlich eine systematische Überprüfung der Jahresrechnungen der politischen Gemeinden durch. Ergeben sich aus dieser Analyse Mängel in der Umsetzung von RMSG in den Jahresrechnungen, werden die Gemeinden auf die korrekte Umsetzung hingewiesen. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die Vereinnahmung und Rückzahlung von Darlehen im Verwaltungsvermögen über die Investitionsrechnung zu verbuchen sind (Konto 54 und Konto 64 der Investitionsrechnung).

2.3 Steuerablieferungen: Angabe des Verwendungszwecks **NEU**

Das Amt für Finanzdienstleistungen und das kantonale Steueramt haben festgestellt, dass die Finanzverwaltungen bei den Steuerablieferungen (Kantonssteuer und Bundessteuer) den Verwendungszweck nicht immer genau mitteilen. Dies führt jeweils zu grösseren Aufwendungen und Abklärungen seitens Kanton.

Gemäss Art. 223 des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) überweisen die Gemeinden monatlich die bezogenen Steueranteile an der Kantons- und Bundessteuer. Wie bisher sind die Auszahlungen auf folgendes Bankkonto zu überweisen:

- St.Galler Kantonalbank, 9001 St.Gallen, IBAN CH63 0078 1011 6000 0800 7, zu Gunsten von: Amt für Finanzdienstleistungen des Kantons St.Gallen, 9001 St.Gallen.
- Wichtig: Die Überweisungen sind getrennt nach Kantons- oder Bundessteuer vorzunehmen. Innerhalb der gleichen Steuerart (betrifft nur die Bundessteuer) können die Auszahlungen addiert und monatlich in einem Betrag überwiesen werden. Damit die Verbuchung beim Kanton korrekt erfolgen kann, ist es wichtig, dass bei der Überweisung der Zahlungszweck «Kantonssteuer» oder «Bundessteuer» angebracht wird.



Weitere Bemerkungen sind nicht nötig. Dies ermöglicht dem Kanton eine saubere Zuordnung der Steuerablieferungen. Bei Fragen können Sie sich an Marco Trost vom kantonalen Steueramt wenden (marco.trost@sg.ch/058 229 41 68).

3 Budget 2024

3.1 Besoldungen und Entschädigungen des Verwaltungspersonals nach NeLo¹ **NEU**

Für die Besoldungen und Entschädigungen des Personals der allgemeinen Verwaltung und der Schule im Jahr 2024 sind sachgemäss die für das Staatspersonal geltenden Vorschriften (insbesondere Personalgesetz, sGS 143.1 abgekürzt PersG, Personalverordnung, sGS 143.11; abgekürzt PersV sowie das Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen, sGS 213.51) für das Budget 2024 anzuwenden:

- Der Kantonsrat hat einen partiellen Teuerungsausgleich von 1,6 Prozent (Vorjahr 1,5 Prozent) beschlossen.
- Der Kantonsrat hat die Pauschale für die individuellen Lohnmassnahmen auf 0,6 Prozent (Vorjahr 0,6 Prozent) und die strukturellen Lohnmassnahmen auf 0,3 Prozent (Vorjahr 0,2 Prozent) der Lohnsumme festgelegt. Dementsprechend können diese Beträge im Budget 2024 berücksichtigt werden.
- Für ausserordentliche, nicht regelmässig wiederkehrende Leistungsprämien nach Art. 44 des Personalgesetzes (sGS 143.1; abgekürzt PersG) kann ein Betrag von 0,2 Prozent der ordentlichen Lohnsumme in das Budget eingestellt werden.
- Die Volksschullehrpersonen unterstehen dem NeLo nicht. Für Sie gilt das Schreiben des Amtes für Volksschule «Informationen zu den Löhnen 2024». Das Schreiben ist [hier](#) abrufbar.

3.2 Budgetierung und Verbuchung der Erlasse AHV-Nichterwerbstätige **NEU**

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2023 hat das Departement des Innern die Gemeindepräsidenten der politischen Gemeinden schriftlich über die «Neue Kostenträgerin für AHV-Beitragserlasse ab dem Jahr 2024» informiert.

Die Änderung von Art. 14 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1; abgekürzt EG-AHV) sieht vor, dass die Kosten der erlassenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge anstelle vom Kanton neu ab dem Jahr 2024 von den Gemeinden getragen werden.

Die Verbuchung der Beiträge an AHV-Nichterwerbstätige hat auf dem Konto 531.3637xx (Kontenart Beiträge an Dritte) zu erfolgen. Die erstmalige Rechnungstellung der SVA für die erlassenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge für das Jahr 2024 erfolgt im Januar 2025. Für die passive Rechnungsabgrenzung diese Aufwände ist per 31. Dezember 2024 das Bilanzkonto 2043 vorzusehen.

¹ ohne gemeindeeigene Besoldungsverordnung



3.3 Bedarfsgerechte schulergänzende Betreuung **NEU**

Mit dem XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (in Vollzug ab 12. August 2024) werden die Schulträger ab dem Schuljahr 2024/25 verpflichtet, für Schulkinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der Primarschule bedarfsgerecht eine schulergänzende Betreuung anzubieten, sofern die politische Gemeinde nicht diese Aufgabe erfüllt. Der Schulträger ist demnach verpflichtet, den aktuellen Bedarf regelmässig zu erheben und sein Angebot auf diesen auszurichten.

Die Ausgaben für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der schulergänzenden Betreuung ist im Budget 2024 durch den Rat als gebundene Ausgabe zu berücksichtigen, sofern bei der Umsetzung kein grösserer Ermessensbereich vorliegt.

3.4 Information zur Verbuchung der Wasserkraftreserven **NEU**

Vor dem Hintergrund der angespannten Versorgungslage im Energiebereich beschloss der Bundesrat im Februar 2022, bereits auf den Winter 2022/23 eine Wasserkraftreserve einzuführen.

Der Bundesrat beschloss mit der Inkraftsetzung per 15. Februar 2023 die Ausweitung der Verordnung über die Errichtung einer Wasserkraftreserve (WResV) auf Reservekraftwerke und Notstromgruppen. Buchhalterisch sind folgende Konten der Erfolgsrechnung per 1. Januar 2024 für die Wasserkraftreserve zu verwenden:

- Aufwand: 8711.3101.xx «Wasserkraftreserve» (Ablieferung)
- Ertrag: 8711.4240.xx «Wasserkraftreserve» (Rechnungen an Strombezüger)

Das Führen eines Reservekontos in den Passiven ist gemäss unseren Informationen nicht nötig, da sich Aufwand und Ertrag jährlich aufheben.

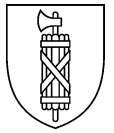
3.5 Ukraine Hilfen «Schutzstatus S»

Mit dem Schutzstatus «S» erhalten Betroffene Schutz in der Schweiz ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens. Der Schutzstatus «S» gewährt ein Aufenthaltsrecht, Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung. Zudem ist der Nachzug von Familienangehörigen erlaubt. Der Bundesrat hat im März 2023 die definitive Einführung des Schutzstatus «S» beschlossen und bei unveränderter Lage in der Ukraine eine Verlängerung des Schutzstatus bis 4. März 2024 beschlossen. Die Hilfeleistungen für ukrainische Flüchtlinge mit Schutzstatus «S» fallen unter die Asylfürsorgeverordnung 2 und sind aufgrund der inhaltlichen Nähe (u.a. Abrechnung, rückkehrorientierter Status) in der Funktion 5734 «vorläufig Aufgenommene» zu budgetieren und zu verbuchen.

Für weitere Informationen wird auf die [Website](#) des Kantons verwiesen.

3.6 Neuerungen bei den Sozialversicherungen 2024

Informationen zu Neuerungen bei den Sozialversicherungen für das Jahr 2024 sind bei der [Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen \(SVA\)](#) auffindbar.



3.7 E-Government/Registerharmonisierung

Das [Gesetz über E-Government](#) (sGS 142.3; abgekürzt E-GovG) wurde in der Septembersession 2018 des Kantonsrates verabschiedet und ist per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Darin wird in Art. 32 die Finanzierung durch Kanton und Gemeinden geregelt. «eGovernment St.Gallen digital.» empfiehlt den von der eGov-Geschäftsstelle im Sommer 2023 kommunizierten Betrag je Gemeinde im Budget 2024 einzusetzen. Bei Fragen können Sie sich an «eGovernment St.Gallen digital.» wenden (info@egov.sg.ch/058 229 10 00).

3.8 Pauschalbeitrag

Der Kanton St.Gallen leistet den politischen Gemeinden Pauschalbeiträge für

- die Unterhaltskosten des Betriebs der Beleuchtung an Kantonsstrassen 2. Klasse innerhalb der Bauzonen;
- Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege entlang der Kantonsstrassen;
- die Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen 2. Klasse innerhalb der Bauzonen;
- die allgemeinen Auswirkungen des Strassenverkehrs innerhalb der Bauzonen.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Gelder erfolgt aufgrund der Kilometerlängen der oben aufgeführten Strassen und weiterer Parameter. Aufgrund von Veränderungen im Kantonsstrassennetz können bei allen Gemeinden leichte Anpassungen beim Beitrag erfolgen.

Das kantonale Tiefbauamt und das AfGB empfehlen den Beitrag für das Budget 2024 anhand des Beitrags des Jahres 2023 zu budgetieren. (RMSG: Konto 615.4631). Der Beitrag ist gemäss Art. 87 Abs. 1 Bst. c des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) für die Entsorgung des Meteorwassers separat in der Funktion Abwasserbeseitigung in das Budget 2024 aufzunehmen (RMSG: Konto 720.4631).

3.9 Änderungen im Kontenrahmen

Die Aktualisierungen des RMSG-Kontenrahmens werden jährlich per 30. Juni auf der Website des Amtes für Gemeinden und Bürgerrecht aufgeschaltet und können [hier](#) abgerufen werden.

4 Einreichung der Jahresunterlagen

Jeweils im Frühjahr haben die Gemeinden dem AfGB die Unterlagen zur Jahresrechnung sowie die Protokolle der Bürgerversammlung einzureichen. Von den politischen Gemeinden werden nachfolgende Unterlagen benötigt:

- Jahresrechnung/Geschäftsbericht
- detaillierte Bilanz
- detaillierte Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung
- detaillierte Erfolgsrechnung nach Artengliederung
- detaillierte Investitionsrechnung nach funktionaler Gliederung
- gestufter Erfolgsausweis auf der 2. oder 3. Stufe (sofern nicht im Geschäftsbericht abgebildet)
- Geldflussrechnung (sofern nicht im Geschäftsbericht abgebildet)



- Anhang zur Jahresrechnung (sofern nicht im Geschäftsbericht abgebildet)
- Finanzplan (sofern nicht im Geschäftsbericht abgebildet)
- Protokoll der Bürgerversammlung

Seit dem letzten Jahr besteht die Möglichkeit die Unterlagen in elektronischer Form einzureichen. Die Einreichung erfolgt über nachfolgenden Link: [Upload Jahresunterlagen Gemeinden | sg.ch](#).

Gerne laden wir Sie dazu ein von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und von einer physischen Lieferung abzusehen. **Ab diesem Jahr ist die Einreichung in elektronischer Form für sämtliche Gemeindearten und Zweckverbände möglich. Auch die Wahlprotokolle können neu über den selben Link elektronisch eingereicht werden.**

Zur Erstellung der jährlichen Gemeindefinanzstatistik wird wiederum eine elektronische Datenübernahme im XML-Format über die Datenschnittstelle des Bundes vorgenommen. Wir werden Ihnen im Laufe des Frühlings 2024 eine Anleitung zum Export der relevanten Daten zusenden, verbunden mit der Bitte um Übermittlung der elektronischen Jahresrechnung.

5 Weiteres

5.1 Merkblatt «Antworten auf Fragen zu Bürgerversammlungen» **NEU**

Regelmässig führt die Vorbereitung und Durchführung von Bürgerversammlungen zu Fragen. Das AfGB hat die häufigsten Fragen und Antworten in einem Merkblatt zusammengefasst. Es soll im Laufe der Zeit regelmässig ergänzt werden. Das Merkblatt finden Sie [hier](#).

5.2 Merkblatt «Antworten auf Fragen zu Zweckverbänden» **NEU**

Die häufigsten im AfGB eingegangenen Fragen und Antworten zu Zweckverbänden sind in einem neuen Merkblatt zusammengefasst. Dies umfasst beispielsweise Themen wie Mitgliedschaft, Verbandsvereinbarung, Zweckänderungen, Delegiertenversammlung, Kompetenzen usw. Das Merkblatt finden Sie [hier](#).

5.3 Einreichung Wahlprotokolle zu Erneuerungswahlen 2024 **NEU**

Sämtliche Wahlprotokolle der Gemeinden zu den Erneuerungswahlen 2024 für die Amtsdauer 2025 bis 2028 sind dem AfGB einzureichen. Wir bitten Sie, dazu die Upload-Funktion auf unserer [Website](#) zu verwenden. Bei Fragen können Sie sich an die Abteilung Support wenden (info.diafgeb@sg.ch/058 229 62 31).



5.4 GPK-Arbeitspapier «Integrationspauschalen» **NEU**

Gemäss Art. 45a bis Art. 45f des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) und der Vereinbarung der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten mit der Regierung sind die Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) der politischen Gemeinden angehalten, die ordnungsgemässe Verwendung und Verbuchung der Integrationspauschalen im Rahmen der Jahresrechnungsprüfung zu berücksichtigen. Das AfGB hat für die GPK das neue Arbeitspapier «[42.1 Integrationspauschale \(und Beiträge im Rahmen des Programms Schutzstatus S\)](#)» im GPK-Handbuch aufgeschaltet. Wir empfehlen, die Prüfungsdurchführung im Bestätigungsbericht zuhanden der Bürgerschaft wie folgt zu berücksichtigen:

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

Im Rahmen unserer Prüfung halten wir ergänzend fest, dass

- die Verwendung der Integrationspauschalen gemäss Art. 45a bis Art. 45f SHG eingehalten sind;
- die Vorgaben gemäss Art. 19 Abs. 1 der Asylverordnung (sGS 381.12) eingehalten sind.

5.5 Anpassung der MWST-Sätze **NEU**

Die Änderung der MWST-Praxis hat für diverse Gemeinden ab 1. Januar 2024 Konsequenzen. Einerseits werden die MWST-Sätze angepasst, andererseits können bis anhin subventionierte Einheiten Vorsteuern geltend machen. Wir empfehlen allen Behördemitgliedern und Finanzverantwortlichen, sich mit den Änderungen auseinanderzusetzen. Ab 1. Januar 2024 gelten in der Schweiz folgende Mehrwertsteuersätze:

- Normalsatz: 8,1 Prozent
- reduzierter Satz: 2,6 Prozent
- Sondersatz für Beherbergung: 3,8 Prozent

Detaillierte Informationen erhalten Sie auf der [Website der ESTV](#) und in der [Brancheninfo 19 Gemeinwesen](#).

5.6 Abrechnung der stationären Pflege an die politischen Gemeinden

Die politischen Gemeinden tragen nebst der Restfinanzierung der stationären Pflegekosten den Verwaltungsaufwand für die Durchführung der Pflegefinanzierung (Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2; abgekürzt PFG). Für die Rechnungstellung der Durchführungskosten muss der Verwaltungskostenabschluss der SVA vorliegen.

Das Departement des Innern stellt den politischen Gemeinden die Rechnung für das Beitragsjahr 2023 bis spätestens 26. Januar 2024 zu. Als Vorinformation schickt die SVA jeder politischen Gemeinde bis spätestens 10. Januar 2024 eine Liste mit Detailinformationen zur Auszahlung der Restfinanzierung im Beitragsjahr 2023 zu. Diese Listen werden per E-Mail an die Kontaktpersonen verschickt, die der SVA für die Abrechnung der Pflegefinanzierung von den politischen Gemeinden gemeldet wurden. Das aktuelle Merkblatt «Abrechnung Pflegefinanzierung 2023 an die Gemeinden» finden Sie [hier](#).



Bei Fragen zu den Auszahlungslisten können Sie sich an Tanja Schläfli, Leiterin Ergänzungsleistungen, SVA St.Gallen, wenden (tanja.schlaefli@svasg.ch/071 282 64 34).

5.7 Merkblätter und Arbeitshilfen

Folgende wichtige Merkblätter und Arbeitshilfen sind auf der Website www.gemeinden.sg.ch publiziert (nicht abschliessend):

- Merkblatt über Ausgaben ([link](#))
- Merkblatt «Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen» ([link](#))
- Antworten auf Fragen zu Bürgerversammlungen ([link](#))
- Antworten auf Fragen zu Zweckverbänden ([link](#))